

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bettina Jarasch (GRÜNE)

vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2026)

zum Thema:

Moorlinse in Buch weiterhin schützen

und **Antwort** vom 15. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sept. 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Bettina Jarasch (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27046
vom 27. August 2026
über Moorlinse in Buch weiterhin schützen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/24 674 vom 15. Januar 2026 hat der Senat mitgeteilt, dass die Moorlinsen im Rahmen des Änderungsverfahrens LSG Buch / NSG Bogenseekette und Lietzengrabenniederung als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll und dass zugleich geprüft wird, den gesamten Schutzgebietskomplex – inklusive Moorlinsen und NSG Karower Teiche – als zusammenhängendes EU-Vogelschutzgebiet (Special Protected Area) mit dem Namen „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ zu melden. In der Öffentlichkeit wird dieses Vogelschutzgebiet teilweise bereits als beschlossen dargestellt.

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand des Unterschutzstellungsverfahrens nach § 27 NatSchG Bln für die Ausweisung der Moorlinsen als Naturschutzgebiet (NSG) im Rahmen des Änderungsverfahrens LSG Buch / NSG Bogenseekette und Lietzengrabenniederung? Ist die Auswertung der vom 27.10.2025 bis 26.11.2025 durchgeführten Behördenbeteiligung abgeschlossen, und wann werden Verbände- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt?

Antwort zu 1:

Die Auswertung der Behördenbeteiligung im Rahmen des Änderungsverfahrens für das Landschaftsschutzgebiet „Buch“ und das Naturschutzgebiet „Bogenseekette und Lietzengrabenniederung“ ist noch nicht abgeschlossen. Die Verbändebeteiligung und die Beteiligung der Öffentlichkeit werden im Anschluss an die Behördenbeteiligung erfolgen.

Frage 2:

Ist die Ausweisung des Schutzgebietskomplexes „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ als EU-Vogelschutzgebiet (SPA) bereits rechtlich erfolgt, oder befindet sie sich weiterhin im Prüf- bzw. Vorbereitungsstadium? Insbesondere: Ist das Gebiet bereits an die EU-Kommission gemeldet und durch eine Schutzgebietsverordnung rechtlich gesichert – und falls nein, in welchem Verfahrensschritt befindet sich die Meldung derzeit?

Antwort zu 2:

Eine Meldung des Schutzgebietskomplexes „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ als europäisches Vogelschutzgebiet ist bisher nicht erfolgt. Der für die Meldung durch das Land Berlin erforderliche Senatsbeschluss befindet sich in Vorbereitung. Die Meldung an die EU-Kommission ist die Voraussetzung und bildet die Grundlage für die danach erfolgende rechtliche Sicherung des Gebietes durch eine Schutzgebietsverordnung.

Frage 3:

Der Senat hat in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Drucksache 19/24 674 vom 15. Januar 2026 mitgeteilt, dass sich die für den erforderlichen Senatsbeschluss nötige Senatsvorlage in der senatsinternen Abstimmung befindet. Wann ist mit dem Senatsbeschluss, der anschließenden Meldung an die EU-Kommission und der rechtlichen Sicherung durch Schutzgebietsverordnung jeweils voraussichtlich zu rechnen, falls nicht bereits erfolgt?

Antwort zu 3:

Der für die Meldung durch das Landes Berlin erforderliche Senatsbeschluss befindet sich in Vorbereitung. Wie in der Antwort zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage 19/24674 mitgeteilt, besteht weiterhin das Ziel, im Jahr 2026 eine zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen abgestimmte Senatsvorlage zur Beschlussfassung anzumelden. Das Land Berlin wird nach erfolgtem Senatsbeschluss und Feststellung des Gebietes „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ als europäisches Vogelschutzgebiet dieses an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit unverzüglich zur Weiterleitung an EU-Kommission melden. Die rechtliche Sicherung soll im Rahmen des Änderungsverfahrens für das Landschaftsschutzgebiet „Buch“ und das Naturschutzgebiet „Bogenseekette und Lietzengrabenniederung“ erfolgen, das bereits eingeleitet wurde und dessen Abschluss für 2027 angestrebt wird.

Frage 4:

Liegt die in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/24 674 angekündigte „simulierten“ FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu den Wirkungen des Bebauungsplans 3-95 „Am Sandhaus“ auf die Schutzgebiete und ihre Schutzgüter inzwischen vor? Falls ja: Zu welchem Ergebnis kommt sie, insbesondere im Hinblick auf die Blockrandbebauung „WA-15“ / „BF 9“? Falls nein: Bis wann wird mit ihrem Abschluss gerechnet?

Antwort zu 4:

Die Unterlage zur simulierten FFH-VP liegt der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) als Entwurf vor. Derzeit wird der Entwurf mit weiteren Untersuchungen sowie mit der aktuellsten Funktionsplanung ergänzt und überarbeitet. Ein Zeitplan für den Abschluss des Verfahrens kann derzeit nicht benannt werden.

Frage 5:

Welche Auswirkungen hat das Verfahren sowie der aktuelle Verfahrensstand der Ausweisung der Moorklinsen als Naturschutzgebiet (NSG) auf die Fortführung des Bebauungsplans 3-95 „Am Sandhaus“? Besteht für die Teilbereiche, die einem Schutz der Moorklinsen zuwiderlaufen könnten, aufschiebende Wirkung oder faktische Planungshindernisse? Wie werden in einem solchen Prozess Transparenz und Bürgerbeteiligung gewährleistet?

Antwort zu 5:

Die Moorklinsen sind Bestandteil des faktischen Vogelschutzgebietes, das unter anderem durch ihre Einbeziehung in das NSG „Bogenseekette und Lietzengrabenniederung“ rechtlich gesichert werden soll. Sie unterliegen bis dahin ohne Weiteres dem Verschlechterungsverbot in § 33 BNatSchG z.B. durch Eingriffe vor Ort. Planerische Projekte wie z.B. in Aufstellung befindliche B-Pläne sind einer SPA-/FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, in deren Ergebnis der Nachweis erbracht werden muss, dass von diesem Projekt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (vgl. dazu insbesondere §§ 34 (1) und (2) sowie § 36 BNatSchG).

Die Ausweisung der Moorklinsen als NSG selber hat keine aufschiebende Wirkung auf die Verfahren für die Bebauungspläne 3-95a und 3-95b VE, die allerdings nicht festgesetzt werden können, solange der o.g. Nachweis ihrer Verträglichkeit nicht erbracht ist. Entsprechendes gilt auch für Teilbereiche. Nur dann ist gewährleistet, dass der Schutz der Moorklinsen durch die Bebauungspläne nicht beeinträchtigt ist.

Im Rahmen von informellen sowie formellen Beteiligungsformaten informiert die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) in regelmäßigen Abständen zum aktuellen Planungsstand des neuen Stadtquartiers „Buch – Am Sandhaus“.

Frage 6:

Inwiefern ist die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt in den Prozess zu einer eventuellen Anpassung des Bebauungsplans 3-95 „Am Sandhaus“ eingebunden, um den erforderlichen Umwelt-, Natur- und Klimaschutz – insbesondere die Belange der Moorlinsen sowie des Artenschutzes – zu gewährleisten?

Antwort zu 6:

Die zuständigen Naturschutzbehörden sind in dem aktuellen Prozess der Überprüfung und Fortschreibung der städtebaulichen Planung und somit der Anpassung des Bebauungsplans kontinuierlich eingebunden. So sollen die ökologischen Belange insbesondere der Moorlinsen sowie des Artenschutzes in der Planung des neuen Stadtquartiers vollumfänglich gewährleistet werden.

Berlin, den 15.09.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt